

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/2/6 10Ob518/95, 7Ob175/05v, 8Ob104/16a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1996

Norm

ABGB §863 A

ABGB §864a

HGB §346 B

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art8

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art9

Rechtssatz

Es ist durchaus denkbar, dass allenfalls aus Vorgesprächen sich ergebende Vorstellungen einer Partei, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden, schon bei Beginn der Geschäftsbeziehung als "Gepflogenheiten" im Sinne des Art 9 UN-Kaufrechtsübk Inhalt auch bereits des ersten Vertrages werden können. Dies hat aber jedenfalls zur Voraussetzung (Art 8 UN-Kaufrechtsübk, insbes dessen Abs 1), dass dem Vertragspartner aus den Umständen klar sein muss, dass die andere Partei grundsätzlich nur bereit ist, derartige Geschäfte aufgrund ganz bestimmter Bedingungen oder in bestimmter Form abzuschließen (hier: es steht nicht fest, dass der klagenden Partei die AGB der beklagten Parteien überhaupt bekannt waren; es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass diese im Sinne des Art 9 UN-Kaufrechtsübk den vertraglichen Vereinbarungen der Streitteile zugrunde lagen).

Entscheidungstexte

- 10 Ob 518/95
Entscheidungstext OGH 06.02.1996 10 Ob 518/95
Veröff: SZ 69/26
- 7 Ob 175/05v
Entscheidungstext OGH 31.08.2005 7 Ob 175/05v
Vgl auch
- 8 Ob 104/16a
Entscheidungstext OGH 29.06.2017 8 Ob 104/16a
Auch; Veröff: SZ 2017/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104924

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at